

# **SATZUNG**

## **Brauchtums- und Kerwe-Gemeinschaft 1990 Kriegsheim e.V.**

### **§ 1 Name; Sitz; Rechtsform**

(1)

Der am 06.07.1990 gegründete Verein führt den Namen Brauchtums- und Kerwe-Gemeinschaft 1990 Kriegsheim, Kurzbezeichnung KGK.

(2)

Der Sitz der KGK ist Kriegsheim.

(3)

Die KGK soll alsbald im Vereinsregister des Amtsgerichtes Worms eingetragen werden. Nach der Eintragung im Vereinsregister führt der Verein in seinem Namen die Zusatzbezeichnung e.V..

(4)

Das ehemalige Ortswappen wird als Vereinssymbol geführt.

### **§ 2 Ziele, Aufgaben, Zweck und Gemeinnützigkeit**

(1)

Die KGK verfolgt das Ziel, das örtliche Brauchtum in Kriegsheim zu pflegen und sportliche Aktivitäten zu fördern.

(2)

Vertretung der Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit und Verwaltung.

(3)

Die KGK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

(4)

Die KGK ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der KGK dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(5)

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der KGK und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

(6)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der KGK fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(7)

Die KGK darf keine anderen als die in der Satzung aufgeführten Ziele und Aufgaben verfolgen.

(8)

Die KGK ist parteipolitisch neutral und übt weltanschauliche und religiöse Toleranz.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1)

Mitglied der KGK kann jede natürliche Person werden, ohne Rücksicht auf ihr Geschlecht, ihre Abstammung, ihre Rasse, ihre Sprache, ihre Heimat und Herkunft, ihres Glaubens und ihrer religiösen oder politischen Anschauung.

(2)

Die Aufnahme in die KGK bedarf eines schriftlichen Antrages, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

(3)

Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.

### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

(1)

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt aus der KGK,
- durch Ausschluss aus der KGK,
- durch Auflösung der KGK.

(2)

Der Austritt aus der KGK kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.

(3)

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte; das Mitglied bleibt jedoch für die Erfüllung aller ihm zu diesem Zeitpunkt obliegenden Verbindlichkeiten haftbar.

(4)

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt:

- a) bei groben Verstößen gegen die Satzung und die Interessen des Vereins sowie gegen die Beschlüsse der Vereinsorganen,
- b) wegen Vernachlässigung der Pflichten gegenüber dem Verein nach erfolgter Mahnung mit Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses,
- c) bei vereinsschädigendem Verhalten
- d) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb des Vereins.

(5)

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes. Gegen die Entscheidung kann bei der Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden. In diesem Falle entscheidet dann die Mitgliederversammlung mehrheitlich durch Abstimmung. Der Ausschluss wird mittels eines eingeschriebenen Briefs mitgeteilt.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

(1)

Sie haben das Recht, an allen Einrichtungen der KGK teilzunehmen und in allen, die Mitglieder betreffende Angelegenheiten Auskunft von den zuständigen Organen zu erhalten.

(2)

Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

(1)

Die Mitglieder haben die Pflicht, die KGK bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Möglichkeit zu unterstützen, die Satzung die für die Mitglieder verbindlichen Ordnungen sowie Entscheidungen und Beschlüsse der KGK-Organen zu befolgen.

(2)

Sie sind insbesondere verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag fristgerecht an die KGK abzuführen.

## **§ 8 Beiträge und Gebühren**

(1)

Die KGK erhebt von ihren Mitgliedern einen Betrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Über Sonderbeiträge entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung.

(2)

Der Beitrag ist im ersten Quartal jedes Jahres fällig und wird bei Austritt nicht zurück erstattet.

(3)

Mitglieder, deren finanzielle Verbindlichkeiten trotz zweimaliger erfolgloser Mahnung dem Verein gegenüber nicht fristgerecht erfüllt werden, verlieren die Vereinsrechte und können nach Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

## **§ 9 Organe der KGK**

Organe sind:

(1) Mitgliederversammlung,

(2) Vorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

(1)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste und allein gesetzgebende Organ der KGK.

(2)

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

(3)

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder von 14. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

(4)

Gewählt werden können Mitglieder von 18. Lebensjahr an.

(5)

Die Stimmberechtigung ist nicht übertragbar.

(6)

Die Mitgliederversammlung wird alljährlich vom Vorstand innerhalb des ersten Jahresquartals einberufen. Die Einberufung und die Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor dem Beginn der Mitgliederversammlung öffentlich bekanntzugeben.

(7)

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten,
- b) Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstands,
- c) Entgegennahme der Prüfberichte der Kassenprüfer
- d) Bestimmung des Wahlausschusses,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- g) Festlegung der Beiträge,
- h) Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
- i) Beschlussfassung über Anträge zur Satzungsänderung.

(8)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit unter Angabe von Gründen und Tagesordnung auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann ebenfalls einberufen werden, wenn mindestens 2/5 der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich beim Vorstand beantragen. Letztere muss innerhalb von 10 Wochen nach Einreichung des Antrages stattfinden. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

(9)

Der Vorstand der KGK trifft für die Durchführung der Mitgliederversammlung notwendigen Vorbereitungen. Der Vorsitzende oder in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung bis zur Entlastung. Die Entlastung und die Neuwahlen leitet ein aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählter Wahlleiter. Nach der Wahl des ersten Vorsitzenden übernimmt dieser die Leitung der Mitgliederversammlung. Wird bei Wahlen die nach § 10 Abs. 12 vorgeschriebene Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist die Person gewählt, welche in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(10)

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Aufstellung der bei der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen ist beizufügen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt. Werden Einwendungen erhoben, so wird der Protokollführer nach den Grundsätzen des § 10 Abs. 12 gewählt.

(11)

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

(12)

Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(13)

Anträge zur Satzungsänderung können im Hinblick auf fristbedingte Mitgliederversammlung nur im letzten Jahresquartal eingereicht werden. Satzungsänderungen außerhalb dieser Zeit können nur und in Verbindung mit der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gestellt werden. Sonstige Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit einer kurzen Begründung beim Vorstand eingegangen sein.

(14)

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(15)

Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen.

(16)

Satzungsänderungen durch Dringlichkeitsantrag sind nicht zulässig.

## **§ 11 Vorstand**

(1)

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem 1. Kassenwart,
- dem 1. Schriftführer,
- dem 2. Kassenwart,
- dem 2. Schriftführer
- und einem Beisitzer.

(2)

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

(3)

Die Amtsdauer für den geschäftsführenden Vorstand beträgt zwei Jahre. Der Rest des Vorstandes wird für ein Jahr gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes schriftlich erklärt haben.

(4)

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Kassenwart und der 1. Schriftführer. Sie vertreten die KGK gerichtlich

und außergerichtlich und sind einzeln zur Vertretung berechtigt. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf Personen bestellen, die gegen Entgelt die Erledigung von Vereinsaufgaben übernehmen.

(5)

Aufgabe des Vorstandes ist es, die KGK zu leiten, für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu sorgen und auf die Einhaltung der Satzung und der sonstigen Bestimmungen und Ordnungen der KGK zu achten.

(6)

Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen und deren Mitglieder berufen. Der Vorstand überwacht die Tätigkeit der Ausschüsse. Er kann die Beschlüsse der Ausschüsse außer Kraft setzen und in der Sache neu entscheiden.

(7)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind und wenn zu einer Sitzung ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Eine Vorstandssitzung kann außerdem einberufen werden, wenn mindestens vier der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen wünscht. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende oder in seiner Abwesenheit der zweite Vorsitzende.

(8)

Der Vorstand kann beim Ausscheiden eines seiner Mitglieder das verwaiste Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen. Das gleiche gilt, wenn auf der Mitgliederversammlung ein Amt nicht besetzt werden konnte.

(9)

Ein Vorstandsmitglied kann höchstens zwei Ämter bekleiden; in diesem Falle hat er nur eine Stimme.

## **§ 12 Kassenprüfer**

(1)

Zur Überwachung des Finanzwesens der KGK wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.

(2)

Die Kassenprüfer prüfen das Finanzwesen mindestens einmal jährlich und erstatten der Mitgliederversammlung ihren Kassenbericht.

## **§ 13 Haftpflicht**

Für die aus den vereinsinternen Zusammenkünften entstehenden Schäden und Sachverluste haftet die KGK den Mitgliedern gegenüber nicht.

## **§ 14 Auflösung der KGK**

(1)

Die Auflösung der KGK kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder erfolgen, zu deren Zweck sie per eingeschriebenen Brief eingeladen worden sind. Der § 10 ist zu beachten.

(2)

Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorstand und zwei für diesen Zweck gewählte Kassenprüfer zu Liquidatoren bestellt. Deren Pflichten und Rechte richten sich nach § 47 ff. BGB.

(3)

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks der KGK fällt deren Vermögen an die Ortsgemeinde Monsheim zu, die es unmittelbar und ausschließlich zur örtlichen Brauchtumpflege im Ortsteil Kriegsheim im Sinne der Vereinssatzung verwenden muss.

### **§ 15 Schlussbestimmung**

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung auf der Gründungsversammlung am 06.07.1990 in Kriegsheim beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.